

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7283 –**

Wirtschaftliche Schäden durch Saatkrähen

Vorbemerkung der Fragesteller

Saatkrähen richten große wirtschaftliche Schäden in der deutschen Landwirtschaft an. Laut einem Schadensbericht des Landesbauernverbands in Baden-Württemberg e. V. (LBV) für das Jahr 2021 nimmt die Zahl der Schäden zu. Je nach Betrieb und Kultur beziffern sich die Schäden auf mehrere tausend Euro jährlich (www.agrarheute.com/pflanze/kraehenplage-suedwesten-so-gross-schaeden-593523).

Saatkrähen sind in Deutschland streng geschützt und dürfen deshalb nicht bejagt werden. Das dürfte der Hauptgrund dafür sein, dass ihre Zahl in den letzten Jahren gestiegen ist (www.br.de/nachrichten/bayern/problem-saatkraehen-sollten-die-voegel-abgeschossen-werden,TdsmPqh).

Die betroffenen Landwirte berichten, dass alle bisher umgesetzten Gegenmaßnahmen, wie eine Vergrämung durch Schussapparate, Vogelscheuchen und Vogelattrappen nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben. Die Betriebe würden von der Politik im Stich gelassen werden und müssten die Verluste durch die Saatkrähen ohne jeglichen Schadensausgleich hinnehmen (www.bvw-rlp.de/massive-schaeden-durch-kraehen-in-der-landwirtschaft/).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Saatkrähen es in Deutschland gibt?
 - a) Wenn ja, wie hat sich diese Zahl in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte nach Jahr und Bundesländern angeben)?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Trends, Bestände und Verbreitung der in Deutschland vorkommenden Brutvögel werden in sechsjährigen Abständen im Vogelschutzbericht zusammengestellt. Der aktuelle Vogelschutzbericht von 2019 ist öffentlich zugänglich unter www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019. Die Datengrundlage für den Bericht ist dort ebenfalls in den entsprechenden Abschnitten dargestellt.

- b) Wenn nein, warum werden keine bundesweiten Zahlen erhoben?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1a wird verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Bundesländern der Saatkrähenbestand hinsichtlich der Langzeit- und Kurzzeitentwicklung einen positiven Trend aufweist?
- a) Wenn ja, in welchen Bundesländern kann von einem günstigen Erhaltungszustand gesprochen werden?
- b) Wenn nein, warum werden nach Kenntnis der Bundesregierung solche Zahlen nicht erhoben?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Der Saatkrähenbestand in Deutschland weist sowohl hinsichtlich der Langzeit- als auch der Kurzzeitentwicklung einen positiven Trend auf (vgl. <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019>). Dies ist aber keine bundesweit einheitliche Entwicklung. In Sachsen beispielsweise ist die Saatkrähe in der Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft. Detailliertere Informationen zum Saatkrähenbestand in den Ländern liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Gegensatz zum Nationalen FFH-Bericht gibt es beim Vogelschutzbericht keine nationale Bewertung des Erhaltungszustandes.

3. Sind der Bundesregierung zumutbare und in Deutschland zugelassene Alternativen zur Bejagung der Saatkrähe bekannt, um wirtschaftliche Schäden durch die Saatkrähe zu verhindern, und wenn ja, welche?

Mögliche, im Einzelfall mit den zuständigen Behörden vor Ort abzustimmende Maßnahmen zur Vergrämung von Saatkrähen sind der Bundesregierung bekannt. Dazu zählen akustische und optische Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Knallapparate, Ballons, Pyrotechnik, Flatterbänder, Flugdrachen oder der Einsatz von Falknerinnen und Falkner mit Greifvögeln).

Es wird darauf hingewiesen, dass Saatkrähen landwirtschaftliche Schäden auch abmildern können, da sie im Sommerhalbjahr bevorzugt Massenvorkommen von (Schad-)Insekten nutzen. Gerade für die Jungenaufzucht werden zudem verstärkt Insekten und deren Larvenstadien und unter Umständen auch Mäuse gefressen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die wirtschaftlichen Schäden in der Landwirtschaft durch Saatkrähen sind, und wenn ja, wie hat sich dies in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahr, Bundesländern, Kosten insgesamt sowie durchschnittlichen Kosten je Betrieb angeben)?

Durch Saatkrähen verursachte Schäden in der Landwirtschaft sind nach Kenntnis der Bundesregierung kein flächendeckendes, sondern ein lokales Phänomen im süddeutschen Raum. Die Saatkrähe ist eine nur regional verbreitete Art. Spezifische quantifizierbare Angaben auf Bundesebene liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Landwirte Schäden durch Saatkrähen gemeldet haben, und wenn ja, wie hat sich die Anzahl der Meldungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahr und Ländern aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Landwirte derzeit Entschädigungen für wirtschaftliche Schäden durch Saatkrähen erhalten können, und wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, diesbezüglich zu handeln?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Die Bundesregierung hat derzeit keine Entschädigungsleistungen in Planung.

7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob es aufgrund von Nestansiedlungen der Saatkrähe beziehungsweise der Bestandszunahme in Brutkolonien in unmittelbarer Nähe zu menschlichen Wohnansiedlungen und öffentlich frequentierten Ortsbereichen verstärkt zu Konflikten mit der Bevölkerung kommt, und wenn ja, welche Erkenntnisse sind dies, und inwiefern kommt es ggf. konkret zu solchen Konflikten?

Spezifische Angaben zu Konflikten mit der Bevölkerung liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts der regional steigenden Populationen der Saatkrähen, die zunehmend zu Problemen führen, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Saatkrähe für Deutschland in die Liste der jagdbaren Arten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II/B) aufgenommen wird und somit eine Bejagung zugelassen werden kann, wie es beispielsweise in Frankreich, Schweden und der Slowakei bereits möglich ist (www.wochenblatt-dlv.de/politik/saatkraehe-bundesrat-lehnt-niedrigeren-schutzstatus-ab-572763)?

Es ist nicht geplant, sich auf europäischer Ebene für eine Absenkung des Schutzstatus der Saatkrähe in Deutschland einzusetzen. Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten (insbesondere die Möglichkeit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme) sind nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, etwaige Problemlagen in den Ländern zu lösen. Dazu bedarf es keiner Änderung des Anhang II/B der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Antrag des Freistaates Bayern zur Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe im Bundesrat keine Mehrheit fand (1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023).

Weiterhin ist anzumerken, dass die EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die beteiligten Stakeholder im sog. „Fitness-Check“ der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (REFIT) festgestellt haben, dass die europäischen Naturschutzrichtlinien „fit for purpose“ seien. Auch stellte die EU-Kommission fest, dass es der Vogelschutzrichtlinie nicht an Flexibilität mangelt, um im Rahmen der Anwendung der Ausnahmebestimmungen mit Konflikten in Bezug auf einzelne Arten umzugehen.

